

---

## 33/ABPR XXII. GP

---

**Eingelangt am 12.07.2005**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Präsident des Nationalrates

# Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten Dr. Günther Kräuter, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Juli 2005 an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 35/JPR betreffend fragwürdigen Ordnungsruf gegen den Rechnungshofsprecher der SPÖ gerichtet.

In Beantwortung dieser Anfrage möchte ich zunächst darauf hinweisen, dass gemäß Art. 33 B-VG wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlung in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse von jeder Verantwortung frei bleiben, Ehrenbeleidigungen in einer Plenarsitzung fallen daher unter die sachliche Immunität und können daher jederzeit auch von Medien verbreitet werden. Gemäß Art. 57 B-VG sind außerdem die Äußerungen eines Mitgliedes des Nationalrates im Plenum ebenfalls immun und können nicht strafgesetzlich verfolgt werden. Dies bedeutet, dass der Ordnungsruf die einzige Sanktion darstellt, um sonst nach dem Strafgesetz strafbare Ehrenbeleidigungen im Plenum zu vermeiden.

Im Übrigen hat sich die Präsidialkonferenz immer wieder mit der Frage des Ordnungsrufes beschäftigt. Am prägnantesten wurden diese Diskussionen wohl in der Sitzung der Präsidialkonferenz vom 12. Juli 2000 unter anderem wiedergegeben:

„Ohne die in den Präsidialsitzungen erzielten Diskussionsergebnisse zu wiederholen, steht fest, dass es bestimmte Ausdrücke gibt, die ohne Zweifel die Erteilung eines Ordnungsrufes nach sich ziehen. Darüber hinaus gibt es aber jenen Bereich bzw. Grenzbereich, wo es nicht nur auf den verwendeten Ausdruck, sondern auch auf die Gesamtsituation, auf den Sitzungsverlauf etc. und nicht zuletzt auf die Notwendigkeit ankommt, vom Präsidium aus mäßigend in den Diskussionsverlauf einzugreifen....“

Von diesen grundsätzlichen Erwägungen ausgehend, beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

**Zur Frage 1 und 2:**

Ein bis in die V. Gesetzgebungsperiode zurückreichende Prüfung der Stenographischen Protokolle durch die Abteilung Parlamentarische Dokumentation hat ergeben, dass bisher noch kein Ordnungsruf für die Verwendung des Wortes „Spesenritter“ erteilt wurde. Bei dieser Prüfung war es natürlich aus Zeitgründen nicht möglich, zu überprüfen, ob und wie oft der Ausdruck „Spesenritter“ in diesem Zeitraum gefallen ist.

**Zu Frage 3:**

Wie in der Einleitung bereits erwähnt, ist der Ordnungsruf das Pendant zur sonst strafgesetzlichen Ahndung einer Ehrenbeleidigung. Da sich dieser schmähende Ausdruck unter Anspielung auf eine nicht dem Haus angehörende Person bezogen hat, und überdies diese Person von einem Landtag zum Landeshauptmann gewählt wurde, habe ich diesen Ordnungsruf zur Wahrung der Würde des Nationalrates erteilt. (Vorher hatte ich Sie zur Zurücknahme des Ausdruckes „Spesenritter“ aufgefordert.)